

Änderung des BGB und des LPartG zum 01.01.2005

Das LPartG ist nach Ansicht des BVerfG nicht verfassungswidrig, da Art. 6 I GG kein Abstandsgebot entnommen werden kann, wonach die Ehe zwingend besser stehen müsste als die Lebenspartnerschaft (BVerfG NJW 2002, 2543).

Von dieser Entscheidung inspiriert wollte die rot-grüne Koalition nun weitere Ungleichheiten zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft beseitigen, die zunächst bewusst eingebaut wurden, um den Eindruck der Identität von Ehe und Lebenspartnerschaft zu vermeiden.

I. Die wichtigsten Neuregelungen:

1. Verlobung für Lebenspartner

Neu, wenn auch nicht klausurrelevant, ist die Möglichkeit für künftige Lebenspartner sich zunächst zu verloben, § 1 III LPartG.

2. Güterrecht

Die bisherige, komplizierte Regelung wurde aufgegeben. Stattdessen bestimmt § 6 LPartG, dass die Lebenspartner im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, sofern sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag i.S.d. § 7 LPartG etwas anderes vereinbaren. Die §§ 1363 - 1390 BGB gelten künftig entsprechend.

Durch notariellen Lebenspartnerschaftsvertrag kann Gütertrennung und Gütergemeinschaft vereinbart werden. § 7 LPartG verweist insoweit auf §§ 1409 – 1563 BGB.

3. Stiefkinderadoption

Nach § 9 VII LPartG kann künftig ein Lebenspartner das Kind seines Partners adoptieren. Diese Regelung war rechtspolitisch besonders umstritten, dürfte aber für die Staatsexamina völlig bedeutungslos sein. Es ist aber weiterhin nicht so, dass die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes durch die Lebenspartner anders als bei Eheleuten nicht möglich ist.

4. Unterhaltsrecht

Auch im Unterhaltsrecht erfolgte eine weitgehende Angleichung an das Eherecht. Der Unterhalt während der intakten Lebenspartnerschaft bestimmt sich nach § 5 LPartG, der auf §§ 1360 S. 2, 1360a, 1360b BGB verweist. Neu ist, dass künftig auch in der Trennungszeit Unterhalt geschuldet wird. § 12 LPartG verweist insoweit auf § 1361 BGB. Auch der nachpartnerschaftliche Unterhalt wurde dem Eherecht angepasst. § 16 LPartG verweist auf §§ 1570 ff. BGB. Auch Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB ist dabei künftig denkbar, da durch die Adoption nach § 9 VII LPartG rechtlich gemeinsame Kinder „entstehen“ können.

Nach § 16 II LPartG ist allerdings ein Unterhaltsanspruch eines Ehegatten immer vorrangig, auch wenn die Ehe erst nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft geschlossen wurde. Hier besteht weiter ein gewichtiger Unterschied zu dem Verhältnis der Unterhaltsansprüche mehrere Ehegatten nach § 1582 BGB.

5. Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Die Aufhebung der Lebenspartnerschaft war bisher gegenüber der Scheidung der Ehe erschwert, da die Aufhebungsfristen nicht an die Trennung, sondern an die Abgabe und öffentliche Beurkundung einer „Trennungserklärung“ anknüpften.

Insoweit war die Lebenspartnerschaft sogar besser geschützt als die Ehe! Nunmehr genügt es, dass die Lebenspartner wie Ehegatten erklären, seit einem Jahr getrennt

zu leben. Eine beurkundete Trennungserklärung ist nicht mehr erforderlich, § 15 LPartG.

Neu ist auch, dass nach § 15 II LPartG auch bei Willensmängeln vergleichbar § 1314 BGB die Aufhebung der Lebenspartnerschaft möglich ist.

6. Einführung des Versorgungsausgleichs

Neu eingeführt wurde der Versorgungsausgleich für Lebenspartner, § 20 LPartG.

7. Eherecht

§ 1306 BGB wurde geändert. War es bisher de lege lata möglich, dass ein bereits „Verpartnerter“ ohne Aufhebung der Lebenspartnerschaft zudem noch heiratet, besteht nun ein Eheverbot für bereits „Verpartnernte“.

8. Erbrecht

Im Erbrecht wurden die Stellen wie § 2275 III BGB geändert, in denen auf Verlobte Bezug genommen wurde. Da nun auch Lebenspartner sich zuvor verloben können (s.o.) wurde das BGB entsprechend berichtigt. Interessant ist gerade § 2275 III BGB, wonach auch Minderjährige künftige Lebenspartner sich wohl verloben können, da ihnen nach § 1 II LPartG eine Partnerschaft noch verwehrt ist.

Neu ist auch § 10 I 2 LPartG, wonach wie bei § 1931 I S. 2 BGB bei dem Zusammentreffen von Lebenspartnern und Abkömmlingen von Großeltern der Anteil der Abkömmlinge dem Lebenspartner zufällt.

Nicht geändert wurde § 2325 III BGB, so dass bei Zuwendungen an den Lebenspartner die 10-Jahres-Frist mit der Zuwendung und nicht mit der Beendigung der Partnerschaft zu laufen beginnt. Dies ist insoweit bedenklich, als hier die Ehe schlechter gestellt wird als die Lebenspartnerschaft.

9. Ausstehende Änderungen

Noch änderungsbedürftig – soweit politisch der entsprechende Wunsch besteht – ist vor allem das Steuerrecht. Im Einkommens- und im Erbschaftssteuerrecht sind Lebenspartner eindeutig schlechter gestellt als Ehegatten. Gleiches gilt bspw. im Beihilferecht.

II. Kommentar:

Durch die Angleichung im Güterrecht und Unterhaltsrecht steigt die Examensrelevanz der Lebenspartnerschaft, da nun überhaupt kein Detailwissen mehr erforderlich ist, sondern nur noch die entsprechende Verweisungsnorm zu finden ist. Zugleich wird dieses „Rechtsgebiet“ aber auch deutlich einfacher! Sie müssen künftig nur noch um eine Ecke denken – und nicht mehr wie bisher auf die feinen Unterschiede zwischen Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht achten!

III. Literatur:

Zu allem Wellenhofer, Das neue Recht für eingetragene Lebenspartnerschaften, NJW 2005, 705, sowie Stüber, Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes, FamRZ 2005, 574